

BGer 1C_213/2026 vom 30. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_213_2026

FR: TF 1C_213/2026 du 30 avril 2026

IT: TF 1C_213/2026 del 30 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen nur zulässig, wenn dieser unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

Ein besonders bedeutender Fall liegt nach Art. 84 Abs. 2 BGG insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält eine nicht abschliessende, nur beispielhafte Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Darunter fallen neben Beschwerden, die Rechtsfragen von grundsätzlicher Tragweite aufwerfen, auch solche, die aus anderen Gründen besonders bedeutsam sind (BGE 145 IV 99 E. 1.1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu. Gerade im Bereich der sogenannten "kleinen" (akzessorischen) Rechtshilfe kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden (BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG obliegt es der beschwerdeführenden Partei, darzutun, dass die Eintretensvoraussetzungen nach Art. 84 BGG erfüllt sind (BGE 139 IV 294 E. 1.1). Dabei genügt es nicht, Verletzungen von Verfahrensgrundrechten geltend zu machen: Nur eine erhebliche, hinreichend detaillierte und glaubhaft dargelegte Verletzung kann gegebenenfalls dazu führen, dass die Eintretensvoraussetzung nach Art. 84 BGG als erfüllt gilt (BGE 145 IV 99 E. 1.5).

E. 2

Vorliegend ist bereits fraglich, ob es sich bei den von den St. Galler Behörden erteilten Informationen um solche aus dem Geheimbereich handelt (dies wurde von der Vorinstanz verneint). Die Frage kann offenbleiben, wenn kein besonders bedeutender Fall vorliegt und schon deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, es stelle sich die rechtsstaatliche Kernfrage, ob die Regeln über die Beschwerdelegitimation in einer Weise angewandt werden dürften, die im Ergebnis jeden wirksamen Rechtsschutz gegen eine belastende Rechtshilfeübermittlung ausschliesse. Vorliegend habe die Vorinstanz Art. 9a lit. a der Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11) , wonach bei der

Erhebung von Kontoinformationen nur der Kontoinhaber als persönlich und direkt betroffen gelte, schematisch angewandt, obwohl die D. _____ AG bereits am 20. Juli 2021 im Handelsregister gelöscht worden sei, nachdem der Konkurs mangels Aktiven am 27. Juli 2020 eingestellt und die Spezialliquidation gemäss Art. 230a SchKG durchgeführt worden sei. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei in dieser Situation ausnahmsweise der wirtschaftlich an einem Bankkonto Berechtigte legitimiert, Rechtshilfemassnahmen anzufechten (BGE 137 IV 134 E. 5.2.1 mit Hinweisen). Dies führe vorliegend zu einem Rechtsschutzvakuum, weil niemand zur Beschwerde legitimiert sei, und verletze elementare Verfahrensgarantien (Art. 29 und Art. 29a BV).

E. 2.2

Vorliegend geht es nicht um die rechtshilfeweise Erhebung und Übermittlung von Kontounterlagen, denn diese liegen den liechtensteinischen Behörden nach den insoweit unstreitigen Feststellungen der Vorinstanz bereits vor. Im vorinstanzlichen Verfahren begründete der Beschwerdeführer seine Legitimation denn auch einzig mit seiner Stellung als Beschuldigter des liechtensteinischen Strafverfahrens. Er reichte vorinstanzlich auch keinerlei Unterlagen zur Liquidation der D. _____ AG ein und wies insbesondere nicht nach, dass diese zu seinen Gunsten erfolgt sei (vgl. zu dieser Voraussetzung Urteil 1C_401/2021 vom 28. Juli 2021 E. 2.3 mit Hinweisen). Davon kann vorliegend auch nicht ausgegangen werden (vgl. Rechtshilfeersuchen vom 26. April 2023: Totalausfall der Konkursgläubiger, Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer wegen Misswirtschaft).

Die Vorinstanz hat sich daher auch nicht auf Art. 9a IRSV gestützt, sondern auf Art. 21 Abs. 3 IRSG (SR 351.1). Dieser beschränkt die Beschwerdelegitimation der im ausländischen Strafverfahren Beschuldigten ausdrücklich auf Rechtshilfemassnahmen, welche sie persönlich und direkt betreffen, insbesondere weil gegen sie unmittelbar eine Zwangsmassnahme angeordnet wird (BGE 134 IV 134 E. 5.2.2 mit Hinweisen). Vorliegend soll lediglich Auskunft zum Stand des schweizerischen Strafverfahrens, zu den durchgeführten Ermittlungen oder zur Würdigung des Beweisergebnisses erteilt werden; dies setzt keine Zwangsmassnahme voraus (vgl. Urteil 1A.89/2005 vom 15. Juli 2005 E. 4.2).

Es liegen damit keine konkreten Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Verletzung elementarer Verfahrensrechte vor. Auch sonst kommt dem Fall keine besondere Bedeutung zu.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 BGG) und hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.